

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling
hier: Rechtsgrundlage für den Eltern- und Geschwisternachzug und
humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG

Bezug: ohne

Adressatenkreis: alle Leiter/-innen RK und Leiter/-innen der Visastellen

Berichtspflicht: entfällt

Internetportal für beurlaubte Beschäftigte: keine Veröffentlichung

Enthält Weisung

Die Visareferate 508, 509, 510 haben in den vergangenen Wochen vermehrt Anfragen zum Umgang mit dem Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling erhalten. Dabei ging es insbesondere um das Begehren der Antragsteller/-innen zeitgleich den Eltern- und Geschwisternachzug zu betreiben. Um die Einheitlichkeit beim Geschwisternachzug zu gewährleisten, werden alle Visastellen der Auslandsvertretungen **um Beachtung der folgenden Leitlinien** gebeten.

A. Nachzug der Eltern

Die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings können gemäß [§ 36 Abs. 1 AufenthG](#) nach Deutschland nachziehen, wenn die/der Minderjährige als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r anerkannt wurde und eine Aufenthaltserlaubnis gem. [§ 25 Abs. 1](#) oder Abs. 2 Alt. 1 AufenthG hat. Wurde der/dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling dagegen nach dem 17. März 2016 subsidiärer Schutz zuerkannt (§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG), wird der Nachzug der Eltern bis zum 16. März 2018 nicht gewährt (s. u. C.).

Der Anspruch der Eltern aus § 36 Abs. 1 AufenthG besteht nur, solange die Referenzperson in Deutschland noch minderjährig ist. Die Visumerteilung ist aber grundsätzlich bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit noch möglich. Sofern Ausländerbehörden ihre Zustimmung unter Verweis auf das baldige Erreichen des 18. Lebensjahres, eine vorhandene Betreuung o. ä. verweigern, sollte unter Hinweis auf die Formulierung des Gesetzes remonstriert werden. Bleibt die Ausländerbehörde bei der Ablehnung, ist Ref. 509 zu befassen.

Tritt die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung ein, ist die Gültigkeit der Visa auf den Zeitraum bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu begrenzen.

B. Einreise der Geschwister

I. Kindernachzug gemäß [§ 32 AufenthG](#)

1. Nachzugsfähiger Aufenthaltstitel der Eltern

Als Folge des Aufenthaltsrechts der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kommt die Einreise der Geschwister der Referenzperson im Rahmen des Kindernachzugs gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland wird für die Anwendung von § 32 AufenthG nicht verlangt, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist möglich (vgl. Nr. 29.1.2.2 VwV-AufenthG, sog. „Vorwirkung des Visums“). Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird. Im Visumverfahren der Kinder darf hier insbesondere kein bestimmtes Ergebnis eines möglichen zukünftigen Asylverfahrens der Eltern angenommen werden. Letzteres ist durch obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden (z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2017 – 3 S 107.16).

2. Wohnraumnachweis

Die Eltern müssen nachweisen, dass nach Ankunft in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht ([§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG](#)). Bezüglich dieses Erfordernisses besteht weder Ermessen noch die Möglichkeit der Annahme eines atypischen Falles.

3. Sicherung des Lebensunterhalts

Daneben ist auch der Nachweis erforderlich, dass die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern können ([§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG](#)). Meistens wird diese Voraussetzung in der beschriebenen Fallkonstellation nicht erfüllt sein (eine Sicherung durch Dritte im Wege der Verpflichtungsermächtigung (VE) ist jedoch denkbar). Daher ist zu prüfen, ob ein atypischer Fall vorliegt (Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen), der ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung erlaubt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen. In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) *etc.*

Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht. Bei Antragstellung ist der Sachverhalt entsprechend umfassend zu ermitteln (s. Fragebogen in der Anlage). Die für die Einschätzung der Atypik notwendigen Informationen müssen durch entsprechende Befragung der Antragsteller/-innen zusammen mit den sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Angaben erhoben werden und dann in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde entsprechend dargestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist jedenfalls dann nicht von einer Atypik auszugehen, wenn die Volljährigkeit des minderjährigen Flüchtlings in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, weil deren Aufenthaltsstatus nach Ablauf des Visums ungeklärt ist.

4. Beteiligung der Ausländerbehörde

Entsprechende Anträge sollen bei Weiterleitung an die Ausländerbehörden neben der Einschätzung der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen mit folgendem Text versehen werden:

„Der/Die ASt beantragt(en) zeitgleich mit dem Antrag der Eltern (§ 36 I AufenthG) den Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Es wird insbesondere um dortige Prüfung gebeten, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG) und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG).

Sollte der Lebensunterhalt nicht gesichert sein, besteht nach Ansicht der Auslandsvertretung ein/kein atypischer Fall, weil...“

Ggf.: „Es wird darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei Eintritt der Volljährigkeit der Referenzperson binnen drei Monaten nach Einreise eine Atypik für den Nachzug der Geschwister in der Regel verneint (z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2017 – 3 S 107.16).“

Das Bundesinnenministerium hat bereits auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften beim Kindernachzug hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörden für die Prüfung der Voraussetzungen ausreichend sensibilisiert sind. Grundsätzlich wird daher der Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses und des Lebensunterhaltsnachweises gefolgt werden können. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob ein gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien atypischer Fall hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung gesehen wird.

II. Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG

In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber stets familienbezogen sein, d. h. explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet zwischen den Geschwistern keine außergewöhnliche Härte. Auch die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte stellt regelmäßig keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG dar, da sie nicht familienbezogen ist.

Sofern die im Verfahren beteiligte Ausländerbehörde im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung in der Regel gefolgt werden. Grundsätzlich gilt, dass auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums und die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden müssen, es liegt nicht automatisch ein atypischer Fall vor.

III. Ablehnung des Antrags

Sollte der Nachzug der Kinder insbesondere an dem fehlenden Wohnraumerfordernis oder der fehlenden Lebensunterhaltssicherung scheitern und die Ausländerbehörde in Übereinstimmung mit der Auslandsvertretung eine diesbezügliche Atypik verneinen, sodass die erforderliche Zustimmung verweigert wird, ist der Antrag abzulehnen. Der

Ablehnungsbescheid muss alle geprüften einschlägigen Rechtsgrundlagen ([§ 32](#) i. V. m. §§ [29](#), [27](#) AufenthG; [§ 36 Abs. 2](#) i. V. m. §§ [29](#), [27](#) AufenthG), sämtliche Ablehnungsgründe und hinsichtlich der ggf. nicht erfüllten Lebensunterhaltssicherung ([§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG](#)) auch die angestellten Überlegungen zum Vorliegen eines atypischen Falles enthalten.

C. Nachzug zum Minderjährigen mit subsidiärem Schutz in Deutschland

Gem. [§ 104 Abs. 13 AufenthG](#) wird der Nachzug der Eltern und sonstigen Familienangehörigen Inhabern von nach dem 17. März 2016 gewährten subsidiärem Schutz bis zum 16.03.2018 nicht gewährt. Antragsteller sind hierüber schriftlich zu belehren. Bestehen Antragsteller dennoch auf einen Antrag auf Familiennachzug, ist dieser Antrag kostenpflichtig abzulehnen.

Eine mögliche Aufnahme gem. [§ 22 AufenthG](#) für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren. Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert. Zum übrigen Vorgehen in diesen Fällen wird auf den [VHB-Beitrag „Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland“](#) verwiesen.

Termine zur Beantragung eines Visums gemäß § 22 AufenthG sollten erst nach positivem Vorverfahren auf Einzelfallbasis vergeben werden.

Ref. 508 wird die Auslandsvertretungen in allen Fällen, in denen ein Termin für eine persönliche Vorsprache für die Antragsteller erforderlich ist, direkt kontaktieren.

Im Auftrag





Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An
alle Nutzer des AZR im automatisierten
Verfahren nach § 22 AZRG

nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern, Referat M 5
Bundesverwaltungsamt, Referat S I 5

Ausländerzentralregister
hier: Informationen zu Änderungen/Anpassungen der AZRG-
Durchführungsverordnung anlässlich neuer gesetzlicher
Regelungen zum 01.08.2017

222-9830-1702

Nürnberg, 31.07.2017
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.08.2017 tritt das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (ICT- und REST-Richtlinie) in Kraft. Damit werden die Bestimmungen der Richtlinien 2014/66/EU (unternehmensinterner Transfer - ICT) und 2016/801/EU (Forscher und Studenten - REST) in nationales Recht überführt. Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Änderungen und der Einführung neuer Aufenthaltstitel werden auch Änderungen in der AZRG-DV erforderlich, die mit der Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration umgesetzt werden. Weitere Einzelheiten zu dem Gesetz und welche Änderungen es im Einzelnen mit sich bringt, können sie dem Rundschreiben des Bundesamtes vom 21.07.2017 (Az: 220/221-9201-2017-01) entnehmen, das bereits an alle Ausländerbehörden per Mail versandt und in das Informationsportal Ausländerwesen eingestellt wurde.

Da nach mehrfacher Überarbeitung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe die Verkündung und das Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung nicht genau vorhersehbar waren, möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben darüber informieren, dass die technische Umsetzung im nächsten Release voraussichtlich zum 01.11.2017 im AZR berücksichtigt wird.

Der Aufwand für Nacherfassungen dürfte sich in Grenzen halten. Insofern wird auch auf die Prognose im o.g. Schreiben des Bundesamtes auf S.4 („Kurzer Ausblick“) verwiesen.

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 911 943-
FAX +49 (0) 911 943-

azr@bamf.bund.de
www.bamf.de

Seite 2 von 3

Die Fachverfahrenshersteller werden vom BVA wie bisher rechtzeitig mit den Entwickler-Rundschreiben informiert werden. Sie werden dann im Anschluss, ca. zwei Wochen vor dem Release ebenfalls die nötigen Informationen erhalten.

Vorab können wir Ihnen aber folgende geplante Änderungen bzw. Anpassungen im allgemeinen Datenbestand mitteilen:

1. Einführung neuer Sachverhalte zur Aufenthaltserlaubnis (AERL) und zum Aufenthaltsstatus (AUS)

Folgende Sachverhalte zur Aufenthaltserlaubnis (AERL) werden neu eingeführt:

Sachverhaltsgruppe	Kennung	Kennungstext
AERL	103	nach § 16 Absatz 6 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, bedingte oder unbedingte Zulassung Teilzeitstudium, studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium, studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH..., Nummer des Aufenthaltsetiketts...
AERL	104	nach § 16 Absatz 9 AufenthG (Studium für in einem anderen Mitgliedstaat Schutzberechtigten) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	105	nach § 17b Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	200	nach § 18 Absatz 4a (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn) erteilt am ..., befristet bis..., ABH... Nummer des Aufenthaltsetiketts...
AERL	201	nach § 18d Absatz 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	202	nach § 19b Absatz 1 AufenthG (ICT-Karte) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	203	nach § 19d Absatz 1 AufenthG (Mobiler-ICT-Karte) erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	204	nach § 20 Absatz 8 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)



Seite 3 von 3

		erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	205	nach § 20b Absatz 1 AufenthG erteilt am ..., befristet bis ..., ABH ... Nummer des Aufenthaltsetiketts ...
AERL	206	nach § 20 Absatz 7 (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der For- schungstätigkeit) erteilt am..., befristet bis..., ABH... Nummer des Aufenthaltsetiketts

Folgende Sachverhalte zum Aufenthaltsstatus (AS) werden neu einge-
führt:

Sachverhaltsgruppe	Kennung	Kennungstext
AS	27	Einreise und Aufenthalt nach § 16a AufenthG abgelehnt am..., meldende Behörde ...
AS	28	Einreise und Aufenthalt nach nach § 16a AufenthG Bescheinigung ausgestellt am ..., meldende Behörde...
AS	29	Einreise und Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG abgelehnt am ..., meldende Behörde ...
AS	30	Einreise und Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG Bescheinigung ausgestellt am ..., meldende Behörde...
AS	31	Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG abgelehnt am..., meldende Behörde
AS	32	Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG Bescheinigung ausgestellt am..., meldende Behörde

Für weitere Fragen stehen Ihnen die KollegenInnen des AZR-Referates
im Bundesamt oder im BVA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

per Email:
Auswärtiges Amt
Bundesagentur für Arbeit
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundespolizeipräsidium
Innen- und Sozialministerien sowie Innen- und
Sozialsenate der Bundesländer

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 911 943-[REDACTED]

230POSTEINGANG@bamf.bund.de
www.bamf.de

Übermittlung personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

230 – 7406/462-2017

Nürnberg, 31.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in § 8 AsylG ein neuer Absatz 1c eingefügt, der für eine bestimmte Fallkonstellation eine Mitteilungsverpflichtung für die nachgeordneten Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches enthält. Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten Informationen dürfen nur für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung von internationalen Schutz in Betracht kommt, wenn der Ausländer freiwillig in das Land,



Seite 2 von 3

das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Da die Sachverhalte, dass Ausländer das Bundesgebiet dauerhaft oder nur vorübergehend verlassen und in ihr Herkunftsland zurückkehren, nicht neu sind, gibt es bereits umfangreiche Rechtsprechung, wann die Voraussetzungen für den Widerruf einer getroffenen positiven Entscheidung durch das Bundesamt vorliegen.

Um sowohl den nachgeordneten Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches als auch dem Bundesamt den Einstieg in den Umgang mit der gesetzlichen Neuregelung zu erleichtern und knappe Ressourcen zu schonen, möchten wir unter Beachtung der Rechtsprechung aus unserer Sicht kurz darstellen, in welchen Fällen und mit welchem Inhalt entsprechende Mitteilungen an das Bundesamt (auch möglich per Email an das Organisationspostfach: ga2-widerruf@bamf.bund.de) erfolgen sollten:

1.

Eine Mitteilung sollte nur dann erfolgen, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat oder dies unmittelbar bevorsteht und auch feststeht, dass er in sein Herkunftsland reist. Darüber hinaus sollte mitgeteilt werden, auf welcher Grundlage dieser Sachverhalt beruht und ggf. Unterlagen, die dies belegen könnten, in Kopie beigelegt werden.

Nicht ausreichend ist es, wenn der Ausländer bspw. nur beabsichtigt bzw. erklärt hat, auszureisen und in sein Herkunftsland zurückzukehren. Auch eine Ausreise in einen anderen Staat als das Herkunftsland ist insoweit unschädlich und hätte keine Auswirkungen auf den dem Ausländer gewährten Schutzstatus. Entsprechende Mitteilungen würden lediglich zu einem vermeidbaren Aufklärungsbedarf und Arbeitsaufwand auf beiden Seiten führen.

2.

Ggf. sollte eine entsprechende Mitteilung immer zeitgleich an die zuständige Ausländerbehörde übersandt werden, damit auch diese Kenntnis davon erlangt, dass der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat, einen entsprechenden Eintrag im AZR-Datensatz des Ausländers vornehmen und ggf. überwachen kann, ob dieser wieder in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist, um in diesem Fall den AZR-Datensatz wieder korrigieren zu können.



Seite 3 von 3

3.

Sofern entsprechende Erkenntnisse vorliegen, sollte ebenfalls mitgeteilt werden, ob der Grund für die Rückkehr in das Heimatland (bspw. Besuch von Verwandten, Urlaubsreise) und Aussagen des Ausländers bekannt sind, ob und ggf. wann er in das Bundesgebiet zurückkehrt.

4.

Ferner sollte auch eine Mitteilung an das Bundesamt (ggf. zeitgleich an die Ausländerbehörde) erfolgen, wenn der Ausländer nach erfolgtem Aufenthalt im Herkunftsland wieder im Bundesgebiet aufhält, da dies Auswirkungen auf das beim Bundesamt eröffnete Verfahren haben könnte.

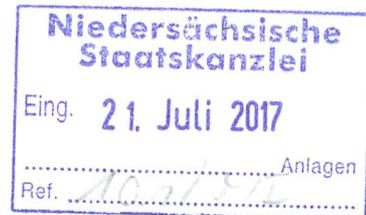
Abschließend bitte ich Sie, das Anliegen des Bundesamtes an die Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzugeben und bedanke mich bereits im Voraus für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

████████████████████



Verbalnote

Handwritten notes: 1021/17, 1021/17, 1/17

Das Konsulat der Tunesischen Republik in Hamburg spricht der Niedersächsischen Senatskanzlei seine Empfehlungen aus.

Es beehrt sich dem Protokoll eine Liste von gestohlenen tunesischen Reispässe anbei zu senden, mit der Bitte diese Dokumente als ungültig zu betrachten.

An dieser Stelle möchte das Konsulat der Senatskanzlei bitten, den zuständigen Behörden darüber zu informieren. Im Fall eines Missbrauchs eines von diesen gestohlenen Reisepässen wären wir Ihnen sehr verbunden, es uns mitzuteilen, bzw. uns den Namen des Besitzers zu nennen.

Das Konsulat der Tunesischen Republik benutzt diese Gelegenheit, die Senatskanzlei seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. *Handwritten signature*

Hamburg, den 19. Juli 2017



Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover

Liste de Passeport dérobés au Consulat Général de Tunisie à Lyon						
Y022036	Y022070	Y022104	Y022138	Y022172	Y022206	Y022240
Y022037	Y022071	Y022105	Y022139	Y022173	Y022207	Y022241
Y022038	Y022072	Y022106	Y022140	Y022174	Y022208	Y022242
Y022039	Y022073	Y022107	Y022141	Y022175	Y022209	Y022243
Y022040	Y022074	Y022108	Y022142	Y022176	Y022210	Y022244
Y022041	Y022075	Y022109	Y022143	Y022177	Y022211	Y022245
Y022042	Y022076	Y022110	Y022144	Y022178	Y022212	Y022246
Y022043	Y022077	Y022111	Y022145	Y022179	Y022213	Y022247
Y022044	Y022078	Y022112	Y022146	Y022180	Y022214	Y022248
Y022045	Y022079	Y022113	Y022147	Y022181	Y022215	Y022249
Y022046	Y022080	Y022114	Y022148	Y022182	Y022216	Y022250
Y022047	Y022081	Y022115	Y022149	Y022183	Y022217	Y022251
Y022048	Y022082	Y022116	Y022150	Y022184	Y022218	Y022252
Y022049	Y022083	Y022117	Y022151	Y022185	Y022219	Y022253
Y022050	Y022084	Y022118	Y022152	Y022186	Y022220	Y022254
Y022051	Y022085	Y022119	Y022153	Y022187	Y022221	Y022255
Y022052	Y022086	Y022120	Y022154	Y022188	Y022222	Y022256
Y022053	Y022087	Y022121	Y022155	Y022189	Y022223	Y022257
Y022054	Y022088	Y022122	Y022156	Y022190	Y022224	Y022258
Y022055	Y022089	Y022123	Y022157	Y022191	Y022225	Y022259
Y022056	Y022090	Y022124	Y022158	Y022192	Y022226	Y022260
Y022057	Y022091	Y022125	Y022159	Y022193	Y022227	Y022261
Y022058	Y022092	Y022126	Y022160	Y022194	Y022228	Y022262
Y022059	Y022093	Y022127	Y022161	Y022195	Y022229	Y022263
Y022060	Y022094	Y022128	Y022162	Y022196	Y022230	Y022264
Y022061	Y022095	Y022129	Y022163	Y022197	Y022231	Y022265
Y022062	Y022096	Y022130	Y022164	Y022198	Y022232	Y022266
Y022063	Y022097	Y022131	Y022165	Y022199	Y022233	Y022267
Y022064	Y022098	Y022132	Y022166	Y022200	Y022234	Y022268
Y022065	Y022099	Y022133	Y022167	Y022201	Y022235	Y022269
Y022066	Y022100	Y022134	Y022168	Y022202	Y022236	Y022270
Y022067	Y022101	Y022135	Y022169	Y022203	Y022237	Y022271
Y022068	Y022102	Y022136	Y022170	Y022204	Y022238	Y022272
Y022069	Y022103	Y022137	Y022171	Y022205	Y022239	Y022273

Y022274	Y022310	Y022346	Y022382	Y022418	Y022454	Y022490
Y022275	Y022311	Y022347	Y022383	Y022419	Y022455	Y022491
Y022276	Y022312	Y022348	Y022384	Y022420	Y022456	Y022492
Y022277	Y022313	Y022349	Y022385	Y022421	Y022457	Y022493
Y022278	Y022314	Y022350	Y022386	Y022422	Y022458	Y022494
Y022279	Y022315	Y022351	Y022387	Y022423	Y022459	Y022495
Y022280	Y022316	Y022352	Y022388	Y022424	Y022460	Y022496
Y022281	Y022317	Y022353	Y022389	Y022425	Y022461	Y022497
Y022282	Y022318	Y022354	Y022390	Y022426	Y022462	Y022498
Y022283	Y022319	Y022355	Y022391	Y022427	Y022463	Y022499
Y022284	Y022320	Y022356	Y022392	Y022428	Y022464	Y022500
Y022285	Y022321	Y022357	Y022393	Y022429	Y022465	
Y022286	Y022322	Y022358	Y022394	Y022430	Y022466	
Y022287	Y022323	Y022359	Y022395	Y022431	Y022467	
Y022288	Y022324	Y022360	Y022396	Y022432	Y022468	
Y022289	Y022325	Y022361	Y022397	Y022433	Y022469	
Y022290	Y022326	Y022362	Y022398	Y022434	Y022470	
Y022291	Y022327	Y022363	Y022399	Y022435	Y022471	
Y022292	Y022328	Y022364	Y022400	Y022436	Y022472	
Y022293	Y022329	Y022365	Y022401	Y022437	Y022473	
Y022294	Y022330	Y022366	Y022402	Y022438	Y022474	
Y022295	Y022331	Y022367	Y022403	Y022439	Y022475	
Y022296	Y022332	Y022368	Y022404	Y022440	Y022476	
Y022297	Y022333	Y022369	Y022405	Y022441	Y022477	
Y022298	Y022334	Y022370	Y022406	Y022442	Y022478	
Y022299	Y022335	Y022371	Y022407	Y022443	Y022479	
Y022300	Y022336	Y022372	Y022408	Y022444	Y022480	
Y022301	Y022337	Y022373	Y022409	Y022445	Y022481	
Y022302	Y022338	Y022374	Y022410	Y022446	Y022482	
Y022303	Y022339	Y022375	Y022411	Y022447	Y022483	
Y022304	Y022340	Y022376	Y022412	Y022448	Y022484	
Y022305	Y022341	Y022377	Y022413	Y022449	Y022485	
Y022306	Y022342	Y022378	Y022414	Y022450	Y022486	
Y022307	Y022343	Y022379	Y022415	Y022451	Y022487	
Y022308	Y022344	Y022380	Y022416	Y022452	Y022488	
Y022309	Y022345	Y022381	Y022417	Y022453	Y022489	



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

per e-Mail

Betreff: Sicherung des Lebensunterhalts
hier: Ausreichender Krankenversicherungsschutz

Aktenzeichen: M3-21002/26#3
Berlin, 3. August 2017
Seite 1 von 3

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Die im Juni 2016 etablierte Arbeitsgruppe „Ausreichender Krankenversicherungsschutz“ hat sich als erstes Zwischenergebnis zur Auslegung der Ziffer 2.3.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG) verständigt. Bei beabsichtigten Aufenthalten von bis zu 12 Monaten ist demnach bei privaten Krankenversicherungen hinsichtlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ein nach Zweck und Dauer des Aufenthalts abgestufter Maßstab anzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachstehend dargestellten Ergebnisse nicht rechtsverbindlich sind und eine individuelle Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen können. Als Anlage beigefügt ist eine ebenfalls nicht rechtsverbindliche Übersicht des GKV-Spitzenverbandes, die zur Orientierung dienen soll.

1.) Bei Aufenthalten von bis zu zwölf Monaten wird das Vorliegen eines unbefristeten bzw. sich automatisch verlängernden Vertrages grundsätzlich nicht als erforderlich angesehen. Die Vertragslaufzeit dieser Versicherung muss mindestens der Gültigkeit des erteilten oder zu erteilenden Aufenthaltstitels entsprechen.

2.) Studierende, die sich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland einschreiben, sind unter der Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt unabhängig davon, ob vor der Immatrikulation bereits ein privater Krankenversi-

versicherungsschutz bestand oder eine (private) Reisekrankenversicherung mitgebracht wurde. Für Personen, die ihren bisherigen privaten Krankenversicherungsschutz während des Studiums weiter aufrechterhalten möchten, besteht zu Beginn des Studiums die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht möglich (§ 8 Absatz 2 SGB V) und setzt neben dem Antrag voraus, dass das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Regelung ist für Studenten im Einreiseverfahren zunächst ausreichender Krankenversicherungsschutz bis zur Immatrikulation und nicht für die gesamte Gültigkeitsdauer des Visums nachzuweisen. Dabei ist grundsätzlich die Vorlage einer Reisekrankenversicherung ausreichend. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Reisekrankenversicherung Leistungen bei einem Aufenthalt über 90 Tagen nicht ausschließt.

3.) Für Studenten gilt bei der Prüfung ausreichenden Krankenversicherungsschutzes als Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, dass der Versicherungsvertrag maximal einen Selbstbehalt von 100 € pro Monat vorsehen darf. Der Versicherungsschutz muss Leistungen für Schwangerschaft - nach Möglichkeit ohne Wartezeit - abdecken. In Einzelfällen können hinsichtlich der Wartezeit Ausnahmen zugelassen werden. Leistungen für Rehabilitation müssen regelmäßig nicht vom Versicherungsschutz umfasst sein.

4.) Die Absolvierung eines postgradualen Studiums sowie die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs führt (zumindest grundsätzlich) nicht zur Versicherungspflicht als Studierender (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V). Dies gilt auch für Personen, die ein Promotionsstudium beginnen. Ebenso unterliegen Teilnehmer eines Studienkollegs, das dem Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium dienen soll, grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht als Studierender.

Eine Versicherungspflicht besteht hingegen grundsätzlich, sofern ausländische Studierende neben dem Besuch eines Studienkollegs eine Beschäftigung ausüben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrem Rundschreiben vom 21. Juli 2014 dazu folgendes festgehalten:

„Ausländische Studenten, die neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium eine Beschäftigung ausüben, gehören nicht zu den ordentlichen Studierenden im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. des § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III, auch wenn von der Hochschule für dieses Vorbereitungsstudium eine Semesterbescheinigung mit der Bezeichnung "0. Fachsemester" ausgestellt wird [...] Eine neben dem Besuch eines Stu-

dienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache bzw. zur Vorbereitung auf das Studium ausgeübte Beschäftigung unterliegt daher grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Urteil des BSG vom 29.09.1992 - 12 RK 15/92 -, USK 92132). Die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III liegen in diesen Fällen nicht vor, weil die Ausbildung nicht an einer allgemein bildenden Schule vermittelt wird."

5.) Gruppenversicherungen werden grundsätzlich als zulässig angesehen, soweit ausreichender Krankenversicherungsschutz für den Einzelnen gewährleistet ist.

6.) Für Arbeitnehmer, die aufgrund eines regelmäßigen Einkommens oberhalb der Versicherungspflichtgrenze (2017: 57.600 Euro) versicherungsfrei sind, ist die Vorlage einer Krankenversicherung ausreichend, auch wenn diese lediglich die Mindeststandards abdeckt. Leistungen zur Rehabilitation müssen dann nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages und somit vom Versicherungsschutz umfasst sein. Für diesen Personenkreis ist auch eine Registrierung des Versicherungsunternehmens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht erforderlich.

Arbeitnehmer, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei sind (bei einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze), können der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V). Insoweit besteht für diese Personengruppe grundsätzlich auch ein Zugangsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Das Beitrittsrecht ist gegenüber der gewählten gesetzlichen Krankenkasse innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung auszuüben (Ausschlussfrist).

7.) Bei Au-Pairs muss der Versicherungsschutz Leistungen für Schwangerschaft abdecken. Zur Frage der Wartezeit gilt das für Studenten Gesagte in gleicher Weise.

Die vorstehenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die ausländerrechtliche Bewertung des Krankenversicherungsschutzes. Aussagen zum Versicherungsvertragsrecht, insbesondere zu der Versicherungspflicht in der deutschen privaten Krankenversicherung, sind hiermit nicht verbunden.

Ich bitte die Ausländerbehörden in geeignet erscheinender Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



Zugang zu GKV für Drittstaatsangehörige – Arbeitsgruppe "Ausreichender Krankenversicherungsschutz" der Ausländerbehörden und des BMI

Vorschrift gem. AufenthG	Typische bzw. beispielhafte Sachverhalte	Beurteilung: Zugang zur GKV möglich?
§ 16 Abs. 1	<p>Personen, die vor Aufnahme eines Studiums einen Deutschkurs oder ein Studienkolleg besuchen (ausländerrechtlich zählt dies mit zum Aufenthalt zu Studienzwecken).</p> <p><u>Beispiel:</u> Chinesischer STA reist zu Studienzwecken ein. Hochschulzugang ist gegeben. Für ein Studium sind jedoch B2-Kenntnisse nötig, die sich in den ersten 18 Monaten angeeignet werden. Nach erfolgreichem Deutschkurs, wird dann ein Studium aufgenommen.</p>	Nein. Keiner der Tatbestände der Versicherungspflicht bzw. der Versicherungsberechtigung ist erfüllt.
§ 16 Abs. 1a	<p>Studienplatzsuche (max. Aufenthalt 9 Monate)</p> <p><u>Beispiel:</u> Ein Kamerunischer STA hat einen Hochschulzugang und auch Deutsch/Englischkenntnisse. Er reist jedoch ein, um sich hier um Studienplätze zu bewerben und ggf. einen Aufnahmetest zu absolvieren.</p>	Nein. Keiner der Tatbestände der Versicherungspflicht bzw. der Versicherungsberechtigung ist erfüllt.
§ 16 Abs. 4	<p>Arbeitsplatzsuche nach dem Studium (Studium ist abgeschlossen, Arbeitsplatz wird gesucht). Wenn die Betroffenen während des Studiums gesetzlich versichert waren, gilt dies auch nach Beendigung des Studiums weiter?</p> <p><u>Beispiel:</u> Eine marokkanische STA hat erfolgreich ein Studium BA im Fach BWL abgeschlossen. Sie möchte im BG bleiben und erhält für die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes einen Aufenthaltstitel für max. 18 Monate. Der Lebensunterhalt wird a) durch eigenes Vermögen/Verwandte oder b) durch eine erlaubte Erwerbstätigkeit gesichert (Kombination aus Beiden durchaus üblich)</p>	<p>Ja.</p> <p>a) § 188 Abs. 4 SGB V</p> <p>b) Evtl. Versicherungspflicht als Beschäftigte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), ansonsten wie bei a)</p>

§ 17a	<p>Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation I.d.R. werden hier für einige Monate Teile von Ausbildungsberufen „nachgeholt“, um im Ausland absolvierte Ausbildungen auch im Bundesgebiet anerkennen zu lassen. Es handelt sich um schulische oder betriebliche Ausbildungsteile oder eine Mischung davon.</p> <p><u>Beispiel:</u> Eine Thailänderin hat in Thailand eine Ausbildung zur Krankenpflegerin. Sie reist nach Deutschland ein, um hier für 8 Monate Teile der deutschen Ausbildung zur Krankenpflegerin nachzuholen (z. B. 3 Monate Deutschkurs, 2 Monate Schule, 3 Monate Praxis im Krankenhaus).</p>	<p>Nein, es sei denn, der Teil der Ausbildung, die betrieblich angelegt ist, lässt sich von den übrigen Teilen abgrenzen und wird im Rahmen einer Beschäftigung (zur Berufsausbildung) ausgeübt, sodass Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V begründet wird</p>
§ 18	<p>Beschäftigung (hier nur einigen wenige Fallgruppen, da wir uns beschränken wollten und bei Beschäftigung i.d.R. von einer Versicherungspflicht auszugehen ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachlehrer, die aus dem Heimatland entsandt werden und von dort auch ein Gehalt gezahlt bekommen <p><u>Beispiel:</u> Ein türkischer Lehrer wird vom Bildungsministerium für 4 Jahre an deutsche Schulen entsandt, um dort Sprachunterricht zu geben. Das Gehalt wird weiter aus der Türkei über die hiesige Botschaft gezahlt. Er ist weiter Beamter in der Türkei und dort angestellt.</p>	<p>Es handelt sich ggf. um einen Fall der Entsendung nach Deutschland im Rahmen der Regelungen des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens; eine Bewertung sollte entweder durch die DVKA oder das BMAS erfolgen.</p>
§ 18	<ul style="list-style-type: none"> • Au-Pair-Beschäftigung <p>Hier war nicht klar, ob es ggf. einen Sonderstatus gibt.</p>	<p>Nein. Ein Au-pair-Verhältnis stellt sich grundsätzlich nicht als ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis, sondern als Betreuungsverhältnis besonderer Art dar, insbesondere wenn neben freier Kost und Wohnung nur ein geringes Taschengeld gewährt wird.</p>
§ 18	<ul style="list-style-type: none"> • Praktika <p><u>Beispiel:</u> Vor einem Studium ist ein Pflichtpraktikum von 6 Monaten vorgeschrieben, welches in einem Betrieb absolviert wird. Direkt im Anschluss wird das Studium aufgenommen</p>	<p>Ja. Die im Rahmen eines vorgeschriebenen Praktikums im Betrieb ausgeübte berufspraktische Tätigkeit führt grundsätzlich zur Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 SGB V.</p>

<p>§ 19b (Entwurf)</p>	<p>Unternehmensintern transferierte Führungskräfte oder Spezialisten, die für 1-3 Jahre aus einem anderen Unternehmen abgeordnet sind. Möglich mit Arbeitsvertrag (dürfte eine Pflichtversicherung sein) aber auch mit „Abordnungsschreiben“. Wie ist das zu bewerten? Weitere Möglichkeit für Trainees, für max. 1 Jahr.</p>	<p>Nein, wenn es um eine Entsendung im Sinne der Einstrahlung handelt. Ja, wenn der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses beim aufnehmenden Unternehmen in Deutschland liegt (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).</p>
----------------------------	---	---



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die Innenministerien und -Senatoren der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Aufnahme syrischer Flüchtlinge
hier: Verlängerung der Aufenthaltstitel bei Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm

Bezug: Nachfragen einzelner Ausländerbehörden bei den Ministerien der Länder

Aktenzeichen: M3-21002/16#1

Berlin, 10. August 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der ersten drei humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes wurde seit Mitte 2013 rund 20.000 syrischen Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bereits Ende 2014 stellte sich für die Ausländerbehörden erstmals die Frage der Verlängerung dieser Aufenthaltstitel. Das Bundesministerium des Inneren hat die Länder in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 gebeten, Ihre Ausländerbehörden anzuweisen, die Aufenthaltserlaubnisse von Personen aus dem Bundesprogramm um jeweils weitere zwei Jahre zu verlängern.

Die Frage der Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel wurde nunmehr erneut an das Bundesministerium des Inneren herangetragen.

Gemäß den Aufnahmeanordnungen vom 30. Mai 2013, 23. Dezember 2013 und 18. Juli 2014 werden die Betroffenen „für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen“ in Deutschland aufgenommen. Ein Ende des Konflikts

Berlin, 10.08.2017
Seite 2 von 2

ist leider weiterhin nicht abzusehen. Daher spricht sich das Bundesministerium des Inneren entsprechend o.g. Schreiben zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse der Personen aus den Bundesaufnahmeprogrammen um jeweils weitere zwei Jahre aus, wenn nicht im konkreten Einzelfall besondere Gründe für eine davon abweichende Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis sprechen.

Erneut wäre ich dankbar, wenn Sie Ihre Ausländerbehörden entsprechend anweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

per Email:
Auswärtiges Amt
Bundesagentur für Arbeit
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundespolizeipräsidium
Innen- und Sozialministerien sowie Innen- und
Sozialsenate der Bundesländer

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
[REDACTED]

TEL +49 (0) 911 943- [REDACTED]

230POSTEINGANG@bamf.bund.de
www.bamf.de

Übermittlung personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

230 – 7406/462-2017

Nürnberg, 31.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in § 8 AsylG ein neuer Absatz 1c eingefügt, der für eine bestimmte Fallkonstellation eine Mitteilungsverpflichtung für die nachgeordneten Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches enthält. Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten Informationen dürfen nur für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung von internationalen Schutz in Betracht kommt, wenn der Ausländer freiwillig in das Land,



Seite 2 von 3

das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Da die Sachverhalte, dass Ausländer das Bundesgebiet dauerhaft oder nur vorübergehend verlassen und in ihr Herkunftsland zurückkehren, nicht neu sind, gibt es bereits umfangreiche Rechtsprechung, wann die Voraussetzungen für den Widerruf einer getroffenen positiven Entscheidung durch das Bundesamt vorliegen.

Um sowohl den nachgeordneten Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches als auch dem Bundesamt den Einstieg in den Umgang mit der gesetzlichen Neuregelung zu erleichtern und knappe Ressourcen zu schonen, möchten wir unter Beachtung der Rechtsprechung aus unserer Sicht kurz darstellen, in welchen Fällen und mit welchem Inhalt entsprechende Mitteilungen an das Bundesamt (auch möglich per Email an das Organisationspostfach: ga2-widerruf@bamf.bund.de) erfolgen sollten:

1.

Eine Mitteilung sollte nur dann erfolgen, wenn der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat oder dies unmittelbar bevorsteht und auch feststeht, dass er in sein Herkunftsland reist. Darüber hinaus sollte mitgeteilt werden, auf welcher Grundlage dieser Sachverhalt beruht und ggf. Unterlagen, die dies belegen könnten, in Kopie beigelegt werden.

Nicht ausreichend ist es, wenn der Ausländer bspw. nur beabsichtigt bzw. erklärt hat, auszureisen und in sein Herkunftsland zurückzukehren. Auch eine Ausreise in einen anderen Staat als das Herkunftsland ist insoweit unschädlich und hätte keine Auswirkungen auf den dem Ausländer gewährten Schutzstatus. Entsprechende Mitteilungen würden lediglich zu einem vermeidbaren Aufklärungsbedarf und Arbeitsaufwand auf beiden Seiten führen.

2.

Ggf. sollte eine entsprechende Mitteilung immer zeitgleich an die zuständige Ausländerbehörde übersandt werden, damit auch diese Kenntnis davon erlangt, dass der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat, einen entsprechenden Eintrag im AZR-Datensatz des Ausländers vornehmen und ggf. überwachen kann, ob dieser wieder in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist, um in diesem Fall den AZR-Datensatz wieder korrigieren zu können.



Seite 3 von 3

3.

Sofern entsprechende Erkenntnisse vorliegen, sollte ebenfalls mitgeteilt werden, ob der Grund für die Rückkehr in das Heimatland (bspw. Besuch von Verwandten, Urlaubsreise) und Aussagen des Ausländers bekannt sind, ob und ggf. wann er in das Bundesgebiet zurückkehrt.

4.

Ferner sollte auch eine Mitteilung an das Bundesamt (ggf. zeitgleich an die Ausländerbehörde) erfolgen, wenn der Ausländer nach erfolgreichem Aufenthalt im Herkunftsland wieder im Bundesgebiet aufhält, da dies Auswirkungen auf das beim Bundesamt eröffnete Verfahren haben könnte.

Abschließend bitte ich Sie, das Anliegen des Bundesamtes an die Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzugeben und bedanke mich bereits im Voraus für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

[Redacted signature]



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

17. Oktober 2017

An
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

per Mail
poststelle@mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 436-0:344	Datum eingeben	[REDACTED]	06131 16-[REDACTED]
Bitte immer angeben!		[REDACTED]@mdi.polizei.rlp.de	06131 16-[REDACTED]

Koordinierungsstelle für ausländerrechtliche Maßnahmen bei der Polizei Rheinland-Pfalz - Neue Erreichbarkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Eingliederung der Bereitschaftspolizei in das neue Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) ist die Koordinierungsstelle für ausländerrechtliche Maßnahmen (KOST) von Mainz nach Enkenbach umgezogen.

Die neue Erreichbarkeit lautet:

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
Abteilung Bereitschaftspolizei / Führungsgruppe
Birkenstr. 107
67677 Enkenbach-Alsenborn
ppelt.bp.fuegru.kost@polizei.rlp.de
Fax: 06303 / 801-204

Als Ansprechpartner stehen

[REDACTED] Tel.: 06303 / 801-[REDACTED] sowie
[REDACTED] Tel.: 06303 / 801-[REDACTED]

zur Verfügung.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker

Tag der
Deutschen
Einheit
2.-3. Oktober 2017
Mainz

Darüber hinaus wurde das Anforderungsformular angepasst. Dieses ist der Anlage zu entnehmen.

Ich rege eine entsprechende Steuerung dieser Informationen an alle Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.

Stadtverwaltung []
 Aktenzeichen : []
 Sachbearbeiter : []
 Telefonische Erreichbarkeit:
 - Innerhalb der Dienstzeit []
 - Während der Maßnahme []
 E-Mail: []

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
 Abteilung Bereitschaftspolizei
 Koordinierungsstelle für Ausländerrechtliche Maßnahmen
 Birkenstraße 107
 67677 Enkenbach – Alsenborn

Tel.: 06303-801/215 oder 216

Fax: 06303-801/204

außerhalb der Dienstzeit: 06303 – 801/992

E-Mail: ppelt.bp.fuegru.kost@polizei.rlp.de

Transportersuchen anlässlich einer

Abschiebung Überführung Vorführung

Wir möchten Sie bitten, am [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben. nachfolgende Person(en)
 von [] zur [] zu verbringen.

Ifd. Nr.	Name	Vorname	m/w	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					

Aufenthalt am Tag der Abschiebung : []
 Abflughafen : []
 Abflugzeit : [] Uhr

Aufbewahrungsorte der Unterlagen:

Abschiebeverfügung : []
 Tickethinterlegung : []
 Heimreisedokument : []
 Flug-/Reisefähigkeitsbescheinigung : []
 Pass/Personalersatzpapiere : []
 Haftfähigkeitsbescheinigung : []
 Haftbeschluss : [], gültig bis [] nein

Besonderheiten:

Leistungsbescheid: ja nein
 Strafrechtliche Erkenntnisse/Verhaltensauffälligkeiten: ja , [] nein
 Sicherheitsbegleitung: ja nein
 Ansteckende/ relevante Krankheiten: ja , [] nein
 Ärztliche Betreuung bis zum Abschluss der Maßnahme: ja nein

Logistik:

Übergepäck: ja , Kostenübernahme durch [] nein
 Verpflegung gewährleistet: ja , Kostenübernahme durch [] nein

Anmerkungen / Besonderheiten:

[]

gez.

[]

Name Sachbearbeiter/-in



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,
MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend
und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Frei-
staates Thüringen

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Verteidigung
- Referat SE II 1 -

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-
wicklung
- Referat 222 -

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 213
90343 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681

FAX +49(0)30 18 681

@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 12.12.2017

Seite 2 von 3

Betreff: Aufnahme von afghanischen Ortskräften

hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aktenzeichen: MI3-21000/17#8

Berlin, 12. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bietet die Bundesregierung jeder individuell gefährdeten afghanischen Ortskraft, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem der in Afghanistan tätigen Bundesressorts - dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - aufgrund der Reduzierung der dortigen deutschen Präsenz endet, eine Aufnahme in Deutschland an.

Bislang wurde für insgesamt 808 Ortskräfte das politische Interesse an ihrer Aufnahme in Deutschland auf Grundlage von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erklärt, davon sind 746 Ortskräfte bereits mit ihren Familien eingereist (Stand: 11.12.2017).

Es wurden alle Bundesländer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in die Verteilung von afghanischen Ortskräften und ggf. deren Familien einbezogen. Die zuständigen Ausländerbehörden erteilen nach erfolgter Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan bestätige ich in Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts, dass der Übernahmegrund der afghanischen Ortskräfte weiterhin vorliegt und bitte bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum

31. Dezember 2019.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben den zuständigen Landesämtern und Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen, um anstehende Verlängerungen der Aufenthaltstitel zeitnah zu gewährleisten.

Eine Anfrage der Ausländerbehörde gemäß Nr. 22.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern in jedem Einzelfall könnte damit entfallen.

Berlin, 12.12.2017
Seite 3 von 3

Diese Zustimmung gilt nur für ehemalige Ortskräfte, bei denen entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG kein Ausweisungsinteresse besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.